

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredaktion:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 8 86 846 ppbh d

Inhalt

Adolf Schmidt MdB bekundet Solidarität für die südafrikanischen Bergleute: Hilfe im Kampf um Menschenrechte. Seite 1

Helmut Sieglerschmidt kommentiert die Begleitumstände des Fall Tiedge: Geistig-moralische Versumpfung. Seite 3

Harald B. Schäfer MdB weist Sprangers Forderung nach Lockerung des Datenschutzes zurück: Fall Tiedge nicht mißbrauchen. Seite 4

Dr. Alfred Emmerlich MdB kritisiert den Umgang der Hardthöhe mit abgelehnten Kriegsdienstverweigerern: Fehlendes Augenmaß. Seite 5

Inge Wettig-Danielmeier MdL weist den CDU-Versuch zurück, die Notlagenindikation beim Paragraphen 218 einzuschränken: Gefahr für die Frauen. Seite 6

40. Jahrgang / 163

28. August 1985

Solidarität mit Südafrikas Bergleuten

Die IG Bergbau und Energie unterstützt ihre schwarzen Kollegen

Von Adolf Schmidt MdB
Vorsitzender der IG Bergbau und Energie

Beklemmende Bilder der Gewalt erreichen uns in diesen Wochen aus Südafrika. Angesichts dieser sinnlosen Ausbrüche, verursacht durch die brutale und starrsinnige Politik der Apartheid, verschärft durch neue, nichtssagende Versprechungen, könnte man die Hoffnung verlieren. Eine friedliche Lösung der Probleme am Kap der guten Hoffnung scheint in weite Ferne gerückt.

Doch nur in einer friedlichen Lösung liegen Chancen für Südafrika. Wer die Republik an der Südspitze des schwarzen Kontinents zu einem gerechten Staat für alle seine Bewohner machen will, wer schwarz und weiß die gleichen Rechte und Chancen verschaffen will, wer dazu die solide wirtschaftliche Basis des Landes erhalten will, der muß eine friedliche Lösung anstreben.

Den schwarzen Bergleuten in Südafrika fällt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie ist ihnen nicht in den Schoß gefallen: Sie haben sie sich mühevoll erkämpft. Mit bemerkenswerter Disziplin und großem Mut haben sie sich eine Gewerkschaft geschaffen, die angesichts der großen Bedeutung der Bodenschätze für Südafrika auch von der Apartheid-Regierung nicht mehr übersehen werden kann.

Die National Union of Mineworkers (NUM) ist zur größten Industriegewerkschaft der Schwarzen geworden. Ihr Entwicklungsprozeß, den man nur als atemberaubend bezeichnen kann, hat ihr seit der Gründung Ende 1982 rund 150.000 Mitglieder verschafft. Allein diese Zahl macht deutlich, welche große Hoffnungen die Schwarzen in die demokratische Gewerkschaftsbewegung setzen.

Augenmaß und Disziplin kennzeichnen die Politik der NUM unter der Leitung ihres jungen Generalsekretärs Cyril Ramaphosa, der auch bei seinen Besuchen in Deutschland einen tiefen Eindruck hinterlassen hat.

Verlag und Redaktion:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. Mwst und Versand.

Printed in Germany
on recycled paper
Recycling-Paper



Trotz massiver Einschüchterung und komplizierter, ungerechter Genehmigungsverfahren hat es die NUM im letzten Jahr fertiggebracht, einen auch nach der rassistischen Gesetzgebung legalen Streik zu organisieren. Und obwohl bei diesem Streik Bergleute starben, verletzt wurden, ins Gefängnis geworfen wurden und ihre Arbeit verloren, ist es der NUM in diesem Jahr erneut gelungen, für Ende August einen legalen Streik für 18 der 44 Goldminen und 11 der 55 Kohlebergwerke ins Auge zu fassen. Daß die Bergleute trotz ungerechter Bezahlung - sie verdienen im Durchschnitt nur ein Sechstel ihrer weißen Kollegen - und trotz unverantwortlicher Arbeitsbedingungen - in den letzten zehn Jahren starben 8.200 Kumpel unter Tage - diese Geduld und diese Disziplin aufbringen, verdient Bewunderung und Unterstützung.

Gemeinsam mit dem Internationalen Bund freier Gewerkschaften (IBfG) und dem Internationalen Bergarbeiterverband (IBV) steht die IG Bergbau und Energie (IGBE) in voller Solidarität hinter den Forderungen der NUM an die Arbeitgeber. Sie entsprechen den Standards, die in anderen Bergbauländern längst selbstverständlich geworden sind. Und wenn es trotz Verhandlungsbereitschaft der NUM zum Streik kommen sollte, weil die Arbeitgeber ihre starren Positionen nicht verlassen, kann die NUM mit der vollen Unterstützung der IG Bergbau und Energie rechnen.

Daß die deutschen Bergleute ihre schwarzen südafrikanischen Kameraden nicht nur in Tarifauseinandersetzungen unterstützen, sondern ihnen auch im Kampf um Menschen- und Gewerkschaftsrechte solidarisch zur Seite stehen, ist eine Selbstverständlichkeit. Mit mehrfachen konkreten Hilfen, teils direkt, teils im Rahmen des IBV, wurde das deutlich unter Beweis gestellt. Die IGBE-Jugend leistet seit einigen Monaten mit wachsender Unterstützung durch ihre älteren Kolleginnen und Kollegen mit ihrer Kampagne „Solidarität statt Apartheid“ einen phantasievollen und beeindruckenden Beitrag zur Aufklärung der deutschen Öffentlichkeit und zur Unterstützung eines Bildungsprogramms der südafrikanischen NUM.

Die IG Bergbau und Energie warnt eindringlich vor einer weiteren Verzögerung auf dem Weg zur Gleichberechtigung der schwarzen Südafrikaner. Die Disziplin und Friedenswilligkeit der NUM als Schwäche einzuschätzen, könnte sich für die weiße Regierung als verhängnisvoller Fehler erweisen. Sie sollte die Verständigungsbereitschaft dieser wichtigen Gewerkschaft für konkrete Schritte auf dem Weg zur Gerechtigkeit und Menschenwürde nutzen, und nicht durch Verzögerungstaktik die schwarzen Bergleute in Enttäuschung, Hoffnungslosigkeit und Bitterkeit treiben, die dann nur noch einen Ausweg in der Gewalt finden.

(-/28.8.1985/rs/ks)

+ + +



Geistig-moralische Versumpfung

Wie beaufsichtigt man einen Nachrichtendienst

Von Hellmut Sieglerschmidt

Dies ist nun der dritte Fall in den letzten zehn Jahren, in dem es um die Aufsichtspflicht eines Ministers, über und seine politische Verantwortung für einen Nachrichtendienst geht. In den beiden vorangegangenen Fällen, die miteinander nicht vergleichbar sind, haben die betroffenen Minister Maihofer und Leber aus dem Fehlverhalten des ihnen unterstellten Nachrichtendienstes die Konsequenz des Rücktritts gezogen. Aber wie wir nun wissen, hat die von Kanzler Kohl vor drei Jahren feierlich angekündigte geistig-moralische Erneuerung, die sich immer mehr zu einer geistig-moralischen Versumpfung entwickelt hat, weder den Minister Zimmermann dazu veranlaßt, sich ähnlich wie seine früheren Kollegen zu verhalten, noch den Kanzler, dem Bundespräsidenten die Entlassung des Innenministers vorzuschlagen.

Sicherlich ist die Aufsicht über einen Nachrichtendienst, wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, heikler als etwa über die Bundesanstalt für Materialprüfung. Die dem Amt durch Gesetz eingeräumte Befugnis „nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden“, weist darauf hin, daß dessen Tätigkeit mindestens zu einem Teil notwendigerweise in einem Grenzbereich des Rechtsstaates stattfindet. Der aufsichtsführende Minister steht dabei einerseits unter dem Erfolgszwang, nützliche Ergebnisse der Nachrichtensammlung des Amtes vorweisen zu sollen, und andererseits unter dem Damoklesschwert des Risikos, daß dabei verwendete Mittel, wenn sie bekannt werden, zu seinem Sturz führen können. In diesem Dilemma ist die Verleitung für die Minister sehr groß, möglichst wenig über das, was im Amt vorgeht, wissen zu wollen, und sich dem Amtsleiter gegenüber nach der Devise zu verhalten: „Bringen Sie mir gute Ergebnisse, ich will gar nicht genau wissen, wie sie zustande gekommen sind. Wird aber bekannt, daß bei Ihnen Mist gebaut worden ist, fliegen Sie raus.“

Gerade diese Form der „Aufsichtsführung“ darf im demokratischen Rechtsstaat, der mit seinen Nachrichtendiensten leben muß, nicht sein. Sobald es aber für den aufsichtsführenden Minister - anders als bei anderen nachgeordneten Behörden, auch wenn er die Beamten seines Aufsichtsreferats zu Hilfe nimmt - nicht möglich ist, die Tätigkeit des Amtes in allen Einzelheiten zu kontrollieren, hat er seine Aufsicht umso intensiver auf zwei Aspekte zu richten: Er muß sicherstellen, daß keine nachrichtendienstlichen Mittel angewendet werden, die er nicht kennt (was im Fall Tiedge nicht von Bedeutung ist) und daß ihm jeder Fall gemeldet wird, in dem ein Angehöriger des Amtes, mindestens soweit es sich um einen Beamten in leitender Stellung handelt, zu einem Sicherheitsrisiko zu werden droht. Daß eine sorgfältige Personalauswahl als wichtigstes Instrument der Aufsicht am Anfang stehen muß, versteht sich unter den gegebenen Umständen von selbst.

Hat Minister Zimmermann eine entsprechende Anweisung gegeben? Darüber ist bisher jedenfalls nichts bekannt geworden. Es ist schon schlimm genug, daß Heribert Hellenbroich, bis vor kurzem Präsident dieses Amtes, die Konfliktsituation in die er geraten war, hat weiter schwelen lassen. Zwar ist es sicherlich schwierig, einen Weg zu finden, das im Fall Tiedge entstandene Sicherheitsrisiko zu beseitigen, und nicht durch unbedachte Maßnahmen noch zu vergrößern, auf keinen Fall aber kann man eine solche Situation durch „Aussitzen“ meistern wollen. Wenn schon der Amtsleiter sich keinen Rat mehr wußte, was zu tun sei, dann wäre er umso mehr verpflichtet gewesen, die Sache dem aufsichtsführenden Minister vorzutragen. Noch schlimmer aber wäre es, wenn dieser Minister keine Vorsorge für einen solchen, doch im Bereich des Möglichen liegenden Fall durch eine Anweisung an den Amtsleiter, die Erkenntnis dieser Art unverzüglich zu melden, getroffen hätte. In einer solchen Unterlassung ist eine klare Verletzung der Aufsichtspflicht zu sehen.

Die Minister Leber und Maihofer haben durch ihren Rücktritt viel für die Glaubwürdigkeit der Demokratie in dem schwierigen Bereich der Aufsicht über einen Nachrichtendienst getan. Noch könnte Bundesminister Zimmermann Schaden vom deutschen Volk wenden, doch fast ist es schon zu spät dazu. Und die Hoffnung auf sein demokratisches Verantwortungsbewußtsein oder das des Bundeskanzlers ist gering.

(-/28.8.1985/rs/fr)

* * *



Fall Tiedge nicht mißbrauchen

Zu Sprangers Forderung, die Spionageabwehr durch Löcherung des Datenschutzes effektiver zu machen

Von Harald B. Schäfer MdB
Obmann der SPD-Fraktion im Innenausschuß des Deutschen Bundestages

Sprangers ebenso stereotype wie bornierte und im übrigen nie bewiesene Behauptung, Datenschutz gefährde die öffentliche Sicherheit muß einmal mehr für politisches Fehlverhalten der Bundesregierung, hier im Fall Tiedge, herhalten. Selbst Theodor Eschenburg, der sich zweifelsohne um unseren Rechtsstaat verdient gemacht hat, fällt auf Spranger herein. In einem Zeitungsinterview schließt er unter Bezug auf Sprangers Äußerungen, Datenschutz verhindere eine wirksame Spionageabwehr, und auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes mit der Normierung des informationellen Selbstbestimmungsrecht des Bürgers, gar eine Änderung des Grundgesetzes zu besserer Spionageabwehr nicht aus. Eine abwegige, durch nichts begründete Überlegung.

Es ist offensichtlich: Der Skandal um den Überläufer Tiedge hat mit Datenschutz nichts, aber auch überhaupt nichts zu tun. Die Alkohol- und familiären Probleme Tiedges waren seit Jahren bekannt. Die Schutzbehauptung des Bundesinnenministers, er habe von alledem nichts gewußt, ist entweder unwahr oder ein schlimmes Beispiel für die mangelnde Fachaufsicht des Bundesministers über eine ihm unterstellte Behörde in einem besonders sicherheitssensiblen Bereich - mit überzogenem „Datenschutz“ hat dieses alles nichts zu tun. Die „Daten“ waren allesamt bekannt - mit Sicherheit auch im Bundesinnenministerium.

Im übrigen: Weder die Spionageabteilung beim Bundesamt für Verfassungsschutz noch die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Sicherheitsüberprüfungen sind bislang vom Datenschutzbeauftragten im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages überprüft worden. Beanstandungen habe es folglich nicht gegeben. Die Arbeit der Nachrichtendienste erfolgt auf der Grundlage des geltenden Rechts. Die datenschutzrechtlich weitgehenden Forderungen des Volkszählungsurteils, die auch für die Organe der inneren Sicherheit von Bedeutung sind, sind dabei nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung hat bislang weder die notwendige Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes noch die notwendige gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, noch die Novelle des Bundeskriminalamtgesetzes, noch eine gesetzliche Regelung der Sicherheitsüberprüfung vorgelegt. Über großspurige Ankündigungen ist Bundesinnenminister Zimmermann bislang nicht hinausgekommen.

Wenn es tatsächlich derart gravierende Sicherheitslücken in unserem Recht gäbe, wie Spranger und auch Zimmermann behaupten, wäre die Untätigkeit des Bundesministeriums des Innern (BMI) noch unverantwortlicher als sie ohnehin schon ist. Es ist selbstverständlich: die Organe der inneren Sicherheit müssen die Informationen bekommen und verwerten können, die sie für ihre Aufgaben tatsächlich benötigen. So unbestritten dies ist, so richtig bleibt auch: Insgesamt ist nicht weniger, sondern mehr Datenschutz geboten: Für die Verwaltung insgesamt, für den nicht öffentlichen Bereich - das Stichwort Arbeitnehmerdatenschutz möge genügen - aber auch für die Arbeit der Organe der inneren Sicherheit.

Dies entspricht nicht nur dem Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung, dies liegt auch im eigenen, wohlverstandenen Interesse der Organe der inneren Sicherheit. Sie müssen genau wissen, was sie tun dürfen und was nicht. Umgekehrt gilt: Der Bürger muß sich sicher sein, daß nur in gesetzlich genau festgelegten Fällen Daten über ihn erhoben, gespeichert und verwendet werden dürfen. Nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts - in aller Regel nur dann, wenn dies im überwiegenden Gemeininteresse geboten ist. Nicht die Ausweitung der Informationstätigkeit der Nachrichtendienste dient der öffentlichen Sicherheit, sondern ihre Konzentrierung auf die entscheidenden sicherheitsempfindlichen Bereiche.

Wer jeden Postschaffner oder angehenden Lehrer bis ins letzte durchleuchten will, aber vorliegende schwerwiegende Informationen im Sicherheitsbereich nicht zur Kenntnis nimmt oder erhält, wie im Fall Tiedge, schadet in zweifacher Hinsicht: Er gefährdet sowohl das Bürgerrecht auf Datenschutz als auch die öffentliche Sicherheit. Genau dies kennzeichnet Bundesinnenminister Zimmermann und seine Politik.

(-/28.8.1985/rs/ks)

+ + +



Fehlendes Augenmaß

Zum Umgang des Bundesverteidigungsministers mit abgelehnten Kriegsdienstverweigerern

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die Behandlung abgelehnter Kriegsdienstverweigerer oder von Totalverweigerern, die erst gar keinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen, weil sie auch den Zivildienst aus Gewissensgründen verweigern würden, durch das Bundesverteidigungsministerium läßt zunehmend das notwendige Augenmaß vermissen. Darauf deutet die Antwort des Presseoffiziers der Bundeswehr in Hannover auf die Frage hin, welchen Sinn die Verhängung eines Arrestes als Disziplinarmaßnahme gegen einen nicht anerkannten Kriegsdienstverweigerer neben einem laufenden Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Wehrstrafgesetze mache, wenn von vornherein feststehe, daß sich der betreffende Wehrpflichtige durch diesen Arrest nicht zu einer Änderung seines Verhaltens bewegen lassen werde.

Der Offizier hat gesagt: „Es kommt nicht auf den Sinn der Maßnahme, sondern auf Befehl und Gehorsam an.“ Dies ist die Sprache der auf Kadavergehorsam verpflichteten Armee des preußischen Obrigkeitsstaates. Vom Geist und Selbstverständnis einer Armee in einer Demokratie ist sie meilenweit entfernt.

Unser Grundgesetz schützt nur die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe. Wer darüber hinaus gesetzlichen Pflichten gegenüber der staatlichen Gemeinschaft unter Berufung auf Gewissensgründe nicht nachkommt, muß mit staatlichen Sanktionen rechnen. Ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß er auch auf solche Regelverletzungen nicht schikanös, mit Sturheit oder gar mit dem Ziel reagiert, die Persönlichkeit des betreffenden Bürgers zu brechen. Von ihm muß Gelassenheit und Augenmaß erwartet werden.

Es gibt zahlreiche Anhaltspunkte, daß der Bundesverteidigungsminister sich bei der Behandlung abgelehnter Kriegsdienstverweigerer oder Totalverweigerer nicht an diese Grundsätze hält. Er setzt das Mittel des Arrestes bei diesen Wehrpflichtigen neben laufenden Strafverfahren wegen Befehlsverweigerung selbst dann noch mit bemerkenswerter Sturheit ein, wenn von ihm keine erzieherische Wirkung erwartet werden kann.

Die Verhängung eines mit Freiheitsentzug verbundenen Arrestes hat das Bundesverfassungsgericht neben einem Strafverfahren trotz sich des aus der Verfassung ergebenden Verbots der Doppelbestrafung jedoch nur zugelassen, weil mit ihm erzieherische Zwecke verfolgt würden. Deshalb handele es sich nicht um eine Kriminalstrafe.

Die Praxis des Bundesverteidigungsministeriums, gegen abgelehnte Kriegsdienstverweigerer selbst dann zum wiederholten Male - teilweise bis zu fünf mal 21 Tage - Arrest zu verhängen, ist mit dem Sinn und Zweck einer erzieherischen Maßnahme nicht vereinbar, wenn feststeht, daß der Arrest als Erziehungsmittel nicht geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn nicht erwartet werden kann, daß der Betreffende sein Verhalten aufgrund des Arrestes ändert, also insoweit „erziehungsunfähig“ ist. Bei abgelehnten Kriegsdienstverweigerern und Totalverweigerern ist dies jedoch in aller Regel der Fall. Sie erklären nämlich fast alle, daß sie jeden erneuten Befehl wiederum unter Berufung auf ihre Gewissensentscheidung auch nach der Verhängung eines Arrestes verweigern werden. Unter diesen Umständen sind weitere Erziehungsmaßnahmen sinnlos. Sie bewegen sich nicht mehr innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen.

Wer trotzdem glaubt, die Frage nach dem Sinn solcher Maßnahmen stelle sich nicht, gibt dem bösen Anschein zusätzliche Nahrung, daß das Disziplinarrecht in diesen Fällen schikanös mit dem Ziel eingesetzt wird, die Persönlichkeit des Betreffenden zu brechen. Daß dies mit dem Gebot des Grundgesetzes, die Menschenwürde zu achten, nicht vereinbar ist, liegt auf der Hand.

(-/28.8.1985/rs/ks)

+ + +

Gefahr für die Frauen

Zum CDU-Versuch, die Notlagenindikation beim Paragraphen 218 einzuschränken

Von Inge Wettig-Danielmeier MdL
Bundvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF)
Mitglied des SPD-Parteivorstandes

Jetzt steht fest, auch das Kabinett Vogel aus Rheinland-Pfalz wird sich dem Wunsch des Bundeskanzlers nach einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Krankenkasse nicht beugen. Eine Überraschung war die Mainzer Entscheidung nicht mehr. CDU-Ministerpräsident Bernhard Vogel zog sich aus der mißliebigen Affäre, indem er eine Initiative der Mainzer im Bundesrat ankündigte. Bessere Einsicht oder steht dahinter sogar der Wille, an den tatsächlichen Ursachen für den Abbruch von Schwangerschaften in unserer Gesellschaft etwas zu verändern?

Die häufig mißverständlich als „soziale Indikation“ bezeichnete „allgemeine Notlagenindikation“ ist seit Inkrafttreten des reformierten Paragraphen 218 am 21. Juni 1976 konservativen, kirchlichen und christdemokratischen Kreisen ein Dorn im Auge. Die angebliche Rechtsunsicherheit und der Mißbrauch, den diese gesetzliche Regelung fördert, veranlassen die CDU nun schon seit Jahren zu wenig seriösen, mehr oder weniger politischen Hochseilakten. Über diese öffentlichkeitswirksam geführte Diskussion um die „Abtreibung auf Krankenschein“ drohen diejenigen, um die es eigentlich geht, ganz in Vergessenheit zu geraten: Frauen, die ungewollt schwanger werden und denen unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen keine andere Möglichkeit mehr bleibt, als eine Schwangerschaft abzubrechen.

Die Staatsmänner aus dem konservativ-christlichen Lager kühlen derweil ihr politisches Mütchen im Streit darüber, wie die hohen Zahlen von Schwangerschaftsabbrüchen für ein so hoch entwickeltes und mit einem differenzierten sozialen Sicherungssystem ausgestatteten Land wie die Bundesrepublik über den rein formalen Weg gesenkt werden können. Was ganz und gar fehlt, ist die Einsicht in die tatsächlichen Hintergründe und eine an den Interessen der Frauen orientierte wirkliche Gleichstellungspolitik. Die miserable Situation auf dem Arbeitsmarkt, unzureichende soziale Absicherung der Frauen und die Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen bei der Ausbildungsplatzsuche müßten eigentlich zu denken geben.

Wenn künftig jeder Arzt seine Handlungsweise rechtfertigen und darüberhinaus vorher seine „moralische“ Kompetenz bewiesen haben muß, dann wird der zweifelsohne bisher bereits schon sehr schwierige Instanzenweg für die Frauen zu einem Gang ins Ungewisse. Legt jetzt eigentlich die Politik fest, welcher Arzt qualifiziert genug ist, um eine soziale Indikation festzustellen? Es ist unerträglich, daß die Vorschläge Vogels darauf hinauslaufen, zwei Kategorien von Ärzten zu schaffen.

Die tagtägliche Praxis in den Beratungsstellen sollte unbedingt miteinbezogen werden. Dann würde auch den Herren von der CDU sehr schnell deutlich, daß restriktivere Vorschriften nicht die Zahl der Abbrüche reduzieren helfen, sondern den betroffenen Frauen zusätzliche unerträgliche Lasten aufbürden. Noch ein zweiter Faktor muß berücksichtigt werden. Eine aktuelle vergleichende Studie über Gesetz und Praxis beim Schwangerschaftsabbruch in europäischen Ländern und der USA zeigt, daß in der Bundesrepublik die Eingriffe in der Regel erst sehr spät vorgenommen werden. Schärfere gesetzliche Vorschriften, so ein weiteres Ergebnis der Studie, wirken sich zwar nicht auf die Zahl der Abbrüche aus, führen aber dazu, daß noch später abgebrochen wird und damit die Gesundheit der Frauen ernsthaft in Gefahr gerät.

(-/28.8.1985/rs/ks)

+ + +